

Bibliothekstantieme

Als Bibliothekstantieme bezeichnet man die → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche* nach § 27 Urheberrechtsgesetz für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken. Im Jahr 1972 wurde die Vergütungspflicht für das Entleihen von urheberrechtlichen Werken durch Bibliotheken gesetzlich geregelt (§ 27). Die Vergütung kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die berufenen Verwertungsgesellschaften in Deutschland verhandeln auf dieser Grundlage die sog. Bibliothekstantieme mit der Kommission Bibliothekstantieme der Konferenz der Kultusminister (KMK), die als Vertretung für Bund und Länder handelt. Die Bibliothekstantieme wird nicht von den Bibliotheken selbst oder dem Nutzer entrichtet, sondern von Bund und Ländern nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (http://www.blk-bonn.de/koenigsteiner_schlussel_2005.pdf) pauschaliert auf der Grundlage eines Gesamtvertrages mit den Verwertungsgesellschaften, an die VG Wort gezahlt. Die Pauschale wird anhand der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) und einer alle zwei Jahre vom Deutschen Bibliotheksverband (DBV) und der VG Wort gemeinsam durchgeführten repräsentativen Erfassung der Ausleihstatistik in 12 nach unterschiedlichen Sparten und Größen ausgewählten Bibliotheken errechnet. Gegenstand des Gesamtvertrages (siehe Anhang B.) ist deshalb auch, dass jede Vertragspartei alle zwei Jahre den Vertrag vorsorglich kündigen und ein Änderungsbegehren vortragen kann. Die Vergütung je Ausleihvorgang beträgt zurzeit 0,028 €. In der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz hat auch der DBV einen Sitz und eine Stimme.

(S.a. → *Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche*, → *angemessene Vergütung*)

Bildkataloge

§ 58 definiert Kataloge und Verzeichnisse, die mittels Abbildung von Werken der bildenden Kunst zum Zwecke der Ausstellung oder des Verkaufs hergestellt werden. Diese Kataloge dürfen ohne Zustimmung und ohne Vergütung hergestellt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Mit der Urheberrechtsnovelle 2003 wurde auch den Bibliotheken mit Artotheken gestattet, Bildkataloge ohne Zustimmung und Vergütung

herzustellen und als Offline-Medium zu verbreiten. Die Zugänglichkeit im Internet ist von dieser Ausnahme nicht erfasst, da es in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte (2001) dazu keine Ausnahme gibt. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, dem Rahmenvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und dem Artothekenverband e.V. (abgedruckt im Anhang unter F.) beizutreten, um gegen Entrichtung einer sog. Tantieme den Bildkatalog auch im Internet zur Verfügung zu stellen (<http://artothek.nordcult.net/>). Die Rechtseinräumung über die VG Bild-Kunst bezieht sich jedoch nur auf Künstler, die der Verwertungsgesellschaft ein Mandat eingeräumt bzw. der Wahrnehmung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Da es an einer gesetzlichen Ausnahme für die öffentliche Zugänglichkeit von Bildkatalogen ohne Ausstellung oder Verkaufsabsicht mangelt, übergibt die VG Bild-Kunst den Bibliotheken eine jeweils aktuelle Liste mit Namen von Künstlern, bei denen die Zustimmung zur Internetwiedergabe direkt einzuholen ist

Nachdem eine Vielzahl von Bibliotheken den Wunsch geäußert hat, Abbildungen von Buchumschlägen und Covern von Non-Books in den Online-Katalog (OPAC) einzustellen, hat der Deutsche Bibliotheksverband mit der VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag für seine Mitgliedsbibliotheken geschlossen (abgedruckt im Anhang unter H.). Der Vertrag gilt vorerst bis zum 31.12.2009. Die Vergütungspflicht wird für diese Vertragslaufzeit pauschalisiert vom DBV erfüllt. Ab dem 1.1.2010 ist die Vergütungspflicht von den Bibliotheken oder ihren Unterhaltsträgern zu übernehmen. Die VG Bild-Kunst gewährt über eine sog. Freistellungsklausel den DBV-Bibliotheken die Übernahme von etwaigen Schadenersatzansprüchen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass betroffene Cover umgehend vom Netz genommen werden, wenn die VG Bild-Kunst dies berechtigt verlangt.

Werden hingegen anstelle der Abbildungen im OPAC Links auf Abbildungen in anderen Datenbanken (z.B. amazon) gelegt, so ist dies nicht zustimmungs- und vergütungspflichtig, also auch nicht Gegenstand des § 58 und des Gesamtvertrages.

(S.a. → *Buchumschläge*, → *Fotografie*)

Buchumschläge

Buchumschläge (Cover) können Urheberrechtsschutz genießen, wenn ihre Gestaltung als geistige Schöpfung die Kriterien der notwendigen Gestaltungshöhe nach § 2 erfüllt. Das ist immer dann anzunehmen, wenn nicht nur Schriftzüge den Titel und etwaige Verfasser wiedergeben, sondern Illustrationen u.ä. grafische Gestaltungen vorliegen. Viele Bibliotheken wünschen ihren Katalog (OPAC) mit den Abbildungen von Buchumschlägen, wie bei www.amazon.de üblich, anzureichern. Dies ist nur mit Zustimmung des Rechteinhabers gestattet. Bibliotheken, die ohne Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers Buchumschläge in den Katalogen oder auf anderen Medien, wie Neuwerbungslisten abbilden, müssen, wenn der Rechteinhaber es verlangt, eine Unterlassungserklärung abgeben und Schadenersatz zahlen. Der Deutsche Bibliotheksverband hat deshalb mit der VG Bild-Kunst einen → *Gesamtvertrag* für seine Mitgliedsbibliotheken abgeschlossen, der die Abbildung von Buchumschlägen und Cover von Non Books in den Online-Katalogen der betreffenden Bibliotheken gestattet (abgedruckt in der Anlage unter H).

S.a. → *Bildkatalog*

Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a

Es handelt sich um eine Resolution, die von Vertretern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und des Deutschen Bibliotheksverbands am 2. Oktober 2003 in Auslegung der am 13.09.2003 in Kraft getretenen neuen Norm zur → *öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a)* verkündet wurde. Gegenstand sind drei wesentliche Aussagen, die zum Teil über die Bestimmungen in § 52a hinausgehen. Danach sollen Bibliotheken

1. aufgrund der Anwendung des § 52a nicht ihr Anschaffungsverhalten ändern;
2. anstelle selbst zu digitalisieren, auf elektronische Verlagsangebote zurückgreifen, wenn diese zu zumutbaren Bedingungen angeboten werden;
3. nur eigene Bestände für die Anwendung des § 52a nutzen.

Des Weiteren enthält die Charta erste Definitionen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen wie → *kleine Teile* und → *Teile eines Werkes*, die zum überwiegenden Teil Berücksichtigung in dem „Gesamtvertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 52a UrhG“ gefunden haben (Veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 12/2003 S. 1541).

Computerprogramme

Gemäß § 2 gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst als Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, auch Computerprogramme. Neben den Schutzbestimmungen für Sprachwerke, richtet sich der Schutz auch noch nach den Besonderen Bestimmungen für Computerprogramme (§§ 69a bis g), womit die EG-Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen umgesetzt wurde. Der besondere Schutz schränkt u.a. das Recht auf Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch ausschließlich auf eine Sicherheitskopie ein, die nur der zur Verwendung des Computerprogramms Berechtigte herstellen darf. Der Schutz gilt für jede Gestalt und Ausdrucksform eines Programms, einschließlich der Ideen und Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen. Die Ausleihe von Computerprogrammen ist den Bibliotheken gestattet, wobei sog. Standardsoftware (z.B. Word, Excel) einem → *Ausleihverbot* unterliegt. Als Standardsoftware gelten Systemsteuerungsprogramme (z.B. Windows), Kommunikationssoftware (z.B. Novell), Textverarbeitungsprogramme (z.B. Word), Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel), Grafik- und CAD-Programme (z.B. Autocad) und Allgemeine Datenhaltungsprogramme (z.B. dBase). Die Deutschen Bibliotheksverbände haben diese Einschränkung in einer Selbstverpflichtungserklärung bekundet, wonach der deutsche Gesetzgeber auf ein generelles Verbot der Ausleihe verzichtet hat. Die → *Selbstverpflichtungserklärung* legt den Bibliotheken des Weiteren als besondere Sorgfalt bei der Benutzung von Standardsoftware in ihren Räumen auf, dass keine Möglichkeit des Kopierens durch Unberechtigte besteht.

Copyright

Copyright ist das englische Wort für Urheberrecht.

Creative Commons (CC)

Creative Commons ist eine Lizenz bzw. sind Rechte zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken i.S. der §§ 31 ff (Einräumung von Nutzungsrechten) im Internet, insbesondere von Open-Access-Publikationen und anderen Dokumenten, wie Metadaten. Die Standard-CC-Lizenz umfasst die Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung, sowie Vervielfältigungs- und Weitergaberecht unter gleichen Bedingungen. International und national gibt es die CC-Organisationen, die Lizenzen im Internet veröffentlichen und für die Verbreitung der Open-Access-Bewegung und der Creative-Commons-Lizenzen Sorge tragen. Mit einer Creative-Commons-Lizenz gibt der Urheber nicht sein Urheberrecht auf, wie immer wieder gern behauptet wird, sondern nimmt sein Recht nach § 31ff wahr, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Diese Rechtseinräumung entspricht dem Open-Access-Gedanken, indem das Werk von jedermann zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt und weiterverbreitet werden darf, jedoch die Persönlichkeitsrechte (Namensnennung und Veränderungsverbot) gewahrt bleiben. Eine kommerzielle Nutzung bedarf regelmäßig der Zustimmung. Der Katalog der CC-Musterlizenzen hält auch zustimmungsfreie Bearbeitungen und kommerzielle Nutzungen vor, welche auch bei einigen Werkarten in Anwendung kommen. Der Katalog von CC-Lizenzen ist unter <http://creativecommons.org> veröffentlicht.

Cover

S. → *Buchumschläge*

Datenbank und Datenbankwerk

Die EG-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken wurde mit der Urheberrechtsnovelle vom 22.7.1997 (am 1.1.1998 in Kraft getreten) umgesetzt. Es sind hierbei zwei Schutzgegenstände zu unterscheiden, die nebeneinander bestehen: